



Verfügung vom **28. Aug. 2003**

F 6 n

Stadt Zürich

(Nationalstrasse III. Klasse, SN 1.4.1)

Änderung von Verkehrsbaulinien an der Pfingstweidstrasse S-14 und am Sportweg

Mit Verfügung Nr. 548 vom 28. Januar 1998 setzte die Baudirektion u.a. an der Pfingstweidstrasse S-14, Aargauerstrasse bis Neue Hard, Verkehrsbaulinien zur Sicherung der geplanten Nationalstrasse III. Klasse, SN 1.4.1 neu fest. Diese Baulinienrevision wurde auf Grund des generellen Projekts der SN 1.4.1 erarbeitet. Zu jenem Zeitpunkt konnten zwar die allgemeinen Planungsabsichten in Zürich West berücksichtigt werden, hingegen war ein Stadionneubau auf dem Hardturm-Areal damals noch nicht vorgesehen. Im Verlauf der Projektentwicklung für das neue Stadion wurde erkannt, dass die bestehende nördliche Baulinie der Pfingstweidstrasse die Realisationschance des Stadions wesentlich einschränkt. In der Folge untersuchten die zuständigen Amtsstellen von Kanton und Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft des Stadions Zürich die Möglichkeit einer Baulinienverschiebung, bei der die verkehrlichen Mindestanforderungen weiterhin erfüllt bleiben. Nach eingehenden verkehrstechnischen Abklärungen und den daraus hervorgehenden Optimierungen am Strassenprojekt konnte im Bereich des projektierten Stadions eine Querschnittreduktion des Strassenraums um 3 Meter erarbeitet werden. Damit ergibt sich in diesem Abschnitt der Pfingstweidstrasse ein neuer Baulinien- bzw. Strassenquerschnitt von 45 Metern.

Angrenzend an die Ostseite des neuen Stadions ist ein Platz vorgesehen, der ebenfalls mittels Baulinien gesichert werden soll. Der Platz dient sowohl als Aufstell- bzw. Fluchtfläche bei Anlässen sowie als der Öffentlichkeit zugänglicher Raum. Zur Pfingstweidstrasse hin wird der Platz durch die geplante Tramhaltestelle des Stadions abgegrenzt, östlich durch eine neue Bauparzelle und gegen Norden läuft der Platz in die bestehende Förrlibuckstrasse aus. Die Funktion des heutigen Sportweges wird mit der Einführung eines Gegenverkehrsregimes in der Duttweilerstrasse kompensiert. Für die Sicherung des neuen Platzes sind die bisherigen Baulinien des Sportweges RRB-Nr. 287/1964 aufzuheben und gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festzusetzen. Der Sportweg ist eine

kommunale Strasse. Wegen des engen Zusammenhangs der dafür bestimmten Baulinien mit denjenigen für die städtische Nationalstrasse werden diese Baulinien in Absprache mit der Stadt Zürich gemeinsam durch die Baudirektion festgesetzt.

Die Wirkung der zu revidierenden Baulinien ist in folgendem Abschnitt im Vertikalbereich zu beschränken (vgl. § 99 Abs. 2 PBG): Von Punkt AU06667 bis Punkt AU06668 gilt die Baulinie Pfingstweidstrasse nur bis 4,0 m über zukünftigem Niveau Trottoir sowie bis 6,1 m über zukünftigem Niveau Strasse. Von Punkt AU06668 bis Punkt AU06669 gilt die Baulinie Sportweg nur ab 0,0 m über zukünftigem Niveau Platz (nicht unterirdisch). Diese vertikalen Beschränkungen sind erforderlich, da das geplante Stadion in den Raum über der Pfingstweidstrasse hineinragt sowie den Platzbereich unterirdisch für Versorgungsanlagen beansprucht.

Die Baulinienmassnahme dient der haushälterischen Nutzung des Bodens und entspricht damit den Ansprüchen von Art. 47 RPV.

Für das Stadion Zürich wurde ein privater Gestaltungsplan aufgestellt, welcher der Zustimmung der Stimmbürgerschaft bedarf. Die Volksabstimmung ist auf den 7. September 2003 angesetzt. Für die Sicherstellung der Koordination der Baulinienfestsetzung und der Zustimmung zum Gestaltungsplan sind beide Vorlagen gemeinsam zu publizieren, aufzulegen sowie mit einer einheitlichen Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 108 PBG:

- I. An der Pfingstweidstrasse S-14, Grenze Zürich- Altstetten/Zürich-Aussersihl bis Sportweg, Stadt Zürich, wird die mit BDV-Nr. 548/1998 festgesetzte nördliche Verkehrsbaulinie gemäss dem bei den Akten liegenden Plan aufgehoben und bis Punkt Nr. AU06668 neu festgesetzt.
- II. Am Sportweg werden die mit RRB-Nr. 287/1964 festgesetzten Baulinien aufgehoben und gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.

- III. Die Vorlage ist in der Stadt Zürich während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- IV. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erheben. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

- V. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen,

a) Die Baulinienaufhebung bzw. die Neufestsetzung sowie die Planaufgabe koordiniert mit einem (zustimmenden) Volksentscheid zum Gestaltungsplan für das Stadion Zürich und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Zürich wie folgt bekannt zu machen:

„Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Pfingstweidstrasse S-14, Grenze Zürich-Altstetten/Zürich Aussersihl bis Sportweg, Stadt Zürich, die nördliche Verkehrsbaulinie gemäss BDV-Nr. 548/1998 aufgehoben und bis Punkt Nr. AU06668 neu festgesetzt. Gleichzeitig hat sie die mit RRB-Nr. 287/1964 festgesetzte Baulinie am Sportweg aufgehoben und gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.

Plan und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom 12. September bis 13. Oktober 2003 im Tiefbauamt der Stadt Zürich, Fachbereich Verkehrsplanung, Büro 314, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, während den ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienaufhebung sowie Neufestsetzung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erheben. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Be-

weismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen“;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die neuen Verkehrsbaulinien, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Abteilung National- und Hauptstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

VI. Mitteilung an:

- Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8023 Zürich, mit Plandossiers (zuhanden des Stadtrates von Zürich);
- Bundesamt für Strassen, 3003 Bern
- Tiefbauamt:
 - Planarchiv (mit Plandossiers)
 - N + H (mit Plandossiers)
 - Rechtsdienst
 - Dienste, Baupolizei

Zürich, **28. Aug. 2003**

Für den Auszug:

Tiefbauamt des Kantons Zürich

